

**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben
Offener Jugendfreizeitstätten**
(in der Fassung vom 23.05.2007)

Rechtliche Grundlage

In § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist festgelegt, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen sind. Die Angebote sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 8 KJHG, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und § 9 KJHG, Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen bilden Grundlagen für die offene Jugendarbeit.

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

Neben den Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit sind für junge Menschen Angebote zur Gestaltung ihrer Freizeit in Form der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wichtig. Sie wendet sich an alle jungen Menschen, unabhängig davon, ob sie einer Organisation angehören oder nicht. Sie hat einen pädagogischen Auftrag und macht Angebote zur Gestaltung der Freizeit. Sie erfordert geeignete offene Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifizierten pädagogischen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Die Einrichtungen haben insbesondere einen Beratungs- und Bildungsauftrag, der die Freizeitgestaltung der BesucherInnen zum Ausgangspunkt für die Arbeit nimmt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt unmittelbar die Veränderungen in den Lebenswelten der jungen Menschen und ist im direkten sozialen Umfeld angesiedelt. Sie ist auf Mitgestaltung und Mitbestimmung der BesucherInnen und TeilnehmerInnen angelegt. Sie dient auch dazu, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Sie ist grundsätzlich offen für alle jungen Menschen und die Teilnahme ist freiwillig.

Die Einrichtungen haben den Auftrag, die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und zur Verbesserung ihrer Lebenslagen sowie zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen beizutragen. Dabei werden sowohl Mädchen als auch Jungen bei der Entwicklung von Selbständigkeit und Selbstverwirklichung im Sinne von Gender Mainstreaming als Leitprinzip unterstützt.

Gefördert werden Betriebsausgaben anerkannter offener Jugendfreizeitstätten.

2. Förderungsgrundsätze

Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sind die Offenen Türen antragsberechtigt nach den

- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen (für den Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen

3. Förderungsempfänger

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Lage und Räumlichkeiten

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen für die Kinder und Jugendlichen gut erreichbar sein. Der Standort der Einrichtung wird mit dem Jugendhilfeträger abgestimmt.

Anzahl, Größe und Funktionsbestimmung der Räume sowie deren Ausstattung müssen geeignet sein, den Förderungszweck zu erfüllen. Das Raumangebot kann anderen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot der offenen Einrichtung darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.

4.1.2 Personal

Offene Kinder- und Jugendarbeit erfordert qualifiziertes, hauptamtlich beschäftigtes Personal.

Die Fachkräfte müssen ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen und über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogisch-methodischen Bereich verfügen.

Sind mehrere Fachkräfte beschäftigt, sollen die Arbeitsplätze paritätisch besetzt werden und mindestens eine weibliche oder männliche Fachkraft für die geschlechtsspezifische Jugendarbeit vorhanden sein.

Die Träger der offenen Jugendarbeit sollen durch Fortbildung für eine regelmäßige Weiterqualifizierung der Fachkräfte sorgen.

4.1.3 Zeitlicher Umfang

Gefördert wird offene Kinder- und Jugendarbeit, wenn sie mit Einsatz von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften mindestens folgende Regelöffnungszeiten anbietet:

Besetzung der Einrichtung	Öffnungstage	Wöchentliche Öffnungsstunden
19,25 bis < 38,5 Std.	3	12 Stunden
38,5 bis < 60 Std..	4	22 Stunden
60 bis < 90 Std.	5	25 Stunden
> 90 Std.	5	30 Stunden

Neue Einrichtungen sollen in der Regel über mindestens eine Fachkraft mit voller Stundenzahl verfügen.

4.1.4 Konzeption

Jede offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung beschreibt ihre offene Kinder- und Jugendarbeit in einer pädagogischen Konzeption, die nach einer vom Jugendamt vorgegebenen Gliederung jährlich fortgeschrieben wird.

4.1.5 Berichtswesen

Die geförderten Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit berichten jährlich nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Berichtsmuster über die pädagogische Arbeit und über die finanzielle Abwicklung.

Die Verwaltung des Jugendamtes fasst diese Berichte zusammen und stellt sie dem Jugendhilfeausschuss vor.

4.1.6 Wirksamkeitsdialog

Zur Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit wird eine Arbeitsgemeinschaft „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ eingerichtet.

4.1.7 Bedarfsfeststellung

Der Beschluss des JHA über den Personalbedarf für offene Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden vom 25.11.1999 ist Bestandteil dieser Richtlinien. Über die Förderung einer Einrichtung sowie zusätzlichen Personals in bestehenden Einrichtungen entscheidet der JHA im Einzelfall.

Gefördert werden die Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von offenen Jugendfreizeitstätten.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von offenen Jugendfreizeitstätten wird in Form einer Festbetragsfinanzierung ein Zuschuss gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rhein-Sieg-Kreis fördert offene Jugendarbeit im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

5.1.1 Personalkosten

Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen des Bundesangestelltenvertrages (BAT) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung und einer zusätzlichen Altersversorgung sowie ein Zuschlag von 0,7% auf diesen Betrag zur Abgeltung sonstiger Personalnebenkosten. Soweit keine vergleichbaren Vergütungsregelungen bestehen, werden die der Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des BAT zugrunde gelegt. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte wird ein Zuschlag von 0,4% gewährt.

5.1.2 Sachkosten

Sachkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers für die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Offenen Tür notwendig ist. Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt aufgrund einer Pauschale, die für die erste vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 12.782,30 € und für jede weitere vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 9.586,72 € festgesetzt wird.

5.1.3 Programmkosten

Die Bezuschussung der Programmkosten erfolgt aufgrund einer gesonderten Pauschale. Die Pauschale wird auf 4.090,30 € je vollzeitbeschäftigter hauptamtlicher Fachkraft festgesetzt.

5.1.4 Schwerpunktförderung

Projekte, die die im jeweiligen Landesjugendplan aktuell festgelegten Schwerpunkte bearbeiten, können eine besondere Förderung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Förderung wird im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Zu den anerkennungsfähigen Personal-, Sach- und Programmkosten wird ein prozentualer Zuschuss gewährt.

5. Verfahren

Anträge sind bis spätestens 31.05. der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschussteilbeträge erfolgt zu Beginn eines jeden Quartals.

Der jährliche Verwendungsnachweis ist bis zum **28.02.** der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten treten am 01.06.2007 in Kraft.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten treten in der Fassung vom 20.06.2000 mit Ablauf des 31.05.2007 außer Kraft.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten vom 12. Januar 1984 (in der Fassung vom 11.06.1997) treten mit Ablauf des 30.06.2000 außer Kraft.